

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

zum Vorentwurf Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee

Am 19.06.2020 hat das BSH den Vorentwurf für die Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans für die deutsche Nord- und Ostsee (im Folgenden: FEP-VE 2020) bekanntgemacht. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.07.2020, die wir gerne wahrnehmen. Eine umfassendere Stellungnahme wird im Rahmen der Konsultation des Entwurfs erfolgen.

Die Stiftung begrüßt die schnelle Reaktion des BSH auf die Änderung der Ausbauziele für die Nutzung der Windenergie auf See durch den Gesetzgeber. Neben der Festlegung von Gebieten und Flächen, mit denen das Ziel für das Jahr 2030 (also 20 GW) erreicht werden kann, ist es für die erfolgreiche, stetige Entwicklung der Industrie zugunsten des Klimaschutzes von hoher Bedeutung, dass auch das Langfristziel für 2040 (also 40 GW) erreicht wird und bereits jetzt im Blick ist. Dazu gehören auch die erforderlichen Anbindungsleitungen, die idealiter schon jetzt als ein (grenzüberschreitendes) „Netz“ gedacht werden sollten.

Zu 1. Einleitung (S. 1)

In der Einleitung heißt es, es seien

„...Festlegungen zu Flächen zur Umsetzung von 20 GW bis 2030 vorgesehen. Die Festlegung von Gebieten und Flächen sichern einen ausreichenden, planbaren Ausbaupfad bis ca. 2035. ...“

Dies ist widersprüchlich: werden nun Flächen und Gebiete bis 2030 oder bis 2035 vorgesehen, und mit welchem Erzeugungsvolumen? Ausweislich des Anhangs werden für nach 2030 noch keine Festlegungen getroffen, sondern es erfolgt nur eine informatorische Darstellung der Möglichkeiten.

Zu 5.2.3 Flächen in Gebiet N-5 (S. 39 ff.)

Der Verzicht auf die Festlegung von Flächen im Gebiet N-5 bzw. im gesamten Seegebiet um die Gebiete N-4 und N-5 reduziert die Raumpotentiale signifikant.

Es ist nach Auffassung der Stiftung daher geboten, die derzeitige Begründung für die Nicht-Festlegung im Zuge weiterer Fortschreibungen des FEP immer wieder in angemessener Tiefe zum einen fachlich zu überprüfen, zum anderen aber auch immer wieder erneut abzuwägen mit Erfüllungsgrad und Zielsetzungen der Energiewende.

Dies gilt sinngemäß auch für die Begründungen der Nicht-Festlegung anderer Flächen.

Auf S. 39 (li. Sp.) wird auf die in „4.7.2“ aufgeführten Kriterien verwiesen; es müsste jedoch 4.8.2 heißen.

Zu 5.3.1 Plausibilisierung der voraussichtlich zu installierenden Leistung (S. 43)

Die Plausibilisierung der ermittelten Leistung reduziert diese Leistung um insgesamt etwa 500 MW. Zur Begründung wird in vier von fünf Fällen auf die Kapazität der Anbindungsleitung verwiesen.

Wir regen an, für diese Flächen (N-3.7, N-3.8, N-7.2, O-1.3) bereits im FEP ein Overplanting vorzusehen, um durch maximale (zulässige) Auslastung der Anbindungssysteme eine gewisse Kompensation bei der Stromerzeugung zu erreichen.

Zu 5.5.2 Anbindungsleitungen etc. (S. 45 ff.)

Die zeitliche Synchronisierung des Netzausbaus (on- und offshore) mit dem Ausbau der installierten Erzeugungsleistung war und ist von herausragender Bedeutung für das Gelingen der Energiewende mit Hilfe der Windenergie auf See. Gleichzeitig ist bekannt, dass die Planung und Errichtung von Anbindungssystemen gerade onshore extrem zeitaufwendig ist und früh begonnen werden muss.

Daher müssen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten im FEP die Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Umsetzung wiederum des NEP notwendig sind. Wir verweisen insoweit insbesondere auf die Formulierung in der Bestätigung des NEP 2019 – 2030, die als Abb. 13 und 14 im FEP-VE enthalten ist. Die Bestätigung einiger dort genannter NAS erfolgt unter der Vorbehalt einer Festlegung des zu erschließenden Fläche „als Fläche“. Unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem Flächen in den Gebieten N-12, N-11 und N-13 in die Ausschreibung gehen sollen, ist es deshalb notwendig, bereits jetzt Flächenfestlegungen zu treffen, die einen Einstieg in die Planung der zugehörigen NAS ermöglicht. Dass dies nicht mit § 5 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) WindSeeG in Einklang steht ist uns bewusst. Jedoch ist dies ein – unseres Erachtens – zeitnah zu diskutierender und auflösungsbedürftiger Widerspruch. Der zeitliche Vorlauf für die Netzanbindungen ist einer der maßgeblichen Risikofaktoren für den Erfolg der Planung.

Zu 5.11 Verbindungen untereinander (S. 53 ff. sowie F. 22)

Nach Auffassung der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE ist es unbedingt erforderlich, räumlich und technisch die Realisierung eines Offshore-Netzes, auch eines grenzüberschreitenden Netzes, räumlich und technisch offenzuhalten und bereits jetzt aufzunehmen, damit schrittweise die Realisierung erfolgen kann. Ziel muss eine möglichst effiziente Nutzung des Raumes zur Erzeugung von Strom (und anderen Energieträgern) und zum Energietransport sein. Mindestens muss eine gewisse „Vorratshaltung“ erforderlicher Vorrichtungen auf den Konverterstationen möglich sein, um später in die Vernetzung einsteigen zu können. Dass dies geboten ist zeigt die Begründung für die angeordnete Streichung von Verbindungen untereinander in Zone 1 und 2. Aber auch die erforderlichen Räume müssen mit Weitblick gesichert werden.

Es sollten frühzeitig die verschiedenen Konzepte für den Aufbau eines (grenzüberschreitenden) Offshore-Netzes geprüft werden. Im Vordergrund steht, eine spätere Realisierung nicht zu „verbauen“, sondern zu befördern.

Zu 7 Sonstige Energiegewinnungsbereiche (S. 55 ff.)

Wir begrüßen die Festlegung sonstiger Energiegewinnungsbereiche, die jedoch noch eher knapp ausfällt. Dabei sehen wir – anders als im FEP-VE 2020 formuliert – gerade keine Konkurrenz zwischen leitungsgebundener und leitungsungebundener Energiegewinnung, sondern eben wegen des begrenzten Raums die Möglichkeit einer besseren Nutzung des vorhandenen Raums für die Stromerzeugung. Es handelt sich um ein komplexeres Verhältnis – wie sich in den gewählten Räumen SEN-1 und SEO-1 auch zeigt.

Zur **Konsultationsfrage F. 23** verweisen wir auf das im LEP 2016 des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene marine Vorbehaltsgebiet vor Warnemünde. Ca. die Hälfte dieser Fläche kann nur mit „Windenergieanlagen zu Testzwecken“ (also Pilotwindenergieanlagen auf See) bebaut werden. Die andere Hälfte könnte jedoch – was natürlich zunächst vom Land MV befürwortet werden müsste – durchaus für die „sonstige Energiegewinnung“ genutzt werden; möglicherweise ergäben sich sogar Synergien zum Testfeld. Dies bspw. durch eine – regulatorisch noch nicht vorgesehene – gemeinsame Nutzung einer Anbindungsleitung.

Die wirtschaftliche Seite der „sonstigen Energiegewinnung“ kann und sollte derzeit nicht beurteilt werden und vor allem nicht zur Grundlage einer Entscheidung über Festlegungen von SE-Gebieten gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie noch Fördersysteme ins Leben rufen wird. Erst dann kann sich zeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen Wirtschaftlichkeit besteht. Wie in der Anfangszeit der Stromerzeugung aus EE (onshore und offshore) muss die Möglichkeit bestehen, mit „kleinen“ Projekten anfangen zu können. Derzeit ist wichtig, die vorhandenen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um nach Etablierung eines durchdachten Gesamtsystems mit möglichst wenig weiteren Schritten in die Umsetzung gehen zu können. Attentismus wäre der falsche Weg.

20.07.2020

Dr. Ursula Prall
Vorstandsvorsitzende

Ansprechpartner*in:

Andreas Wagner
Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
a.wagner@offshore-stiftung.de

Dr. Ursula Prall
Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
u.prall@offshore-stiftung.de